

*o. l. a.*

## S A T Z U N G

### über die Festlegung und Abrundung eines Gebietes im Außenbereich als einen in Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz in der Fassung vom 01.05.1993 (BGBl. I, S. 624 und 625) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 29.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sind Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Riedetsweiler.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 1502/1 Teil, 1580/Teil und 1579/Teil der Gemarkung Meersburg-Riedetsweiler.

Maßgebend ist der Lageplan des Stadtbauamtes vom 13.10.1993.

#### § 3 Festsetzungen

Für die Bebauung der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

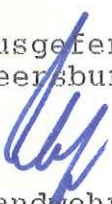
- Art der baulichen Nutzung: es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z): II
- Anzahl der Wohneinheiten: max. 3 pro Gebäude
- Überbaubare Grundstücksflächen: die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan gem. § 2 festgesetzt.
- Gestaltung der unbebauten Flächen: Stellplätze und private Wege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen.

- Pflanzgebot: die bebauten Grundstücke sind in nördlicher Richtung durch das Anpflanzen von standortgerechten Obsthochstämmen einzugrünen. Der ortsbildprägende Birnbaum auf Flurstück 1579 ist zu schützen und zu erhalten. Bei einer Verlegung des vorhandenen Weges in östlicher Richtung darf nicht in den Wurzelbereich des Birnenhochstammes eingegriffen werden.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:  
Meersburg, den 29.11.1993

  
Landwehr  
Bürgermeister



**Angezeigt**  
**nach § 11 BauGB**  
am 20.12.1993

Friedrichshafen, den 29.12.93  
Landratsamt  
Bodenseekreis